

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

per Mail an: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Bern, 03. September 2025

## **Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt im Folgenden dazu Stellung.

Gemäss der Vorlage sollen die Übergangsbestimmung von Artikel 71 DSG in das RVOG überführt werden, damit spezialrechtliche Datenschutzbestimmungen für Bundesorgane weiterhin auch auf Daten juristischer Personen Anwendung finden, sofern kein spezieller Erlass eigene Regelungen enthält. Damit soll eine dauerhafte Auffanglösung für alle relevanten Sachbereiche geschaffen werden. Zur Erhöhung der Rechtsklarheit werden die Ansprüche juristischer Personen – insbesondere Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrechte – ausdrücklich im VE-RVOG verankert. Zudem werden die Anforderungen an Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung und Bekanntgabe solcher Daten an die Vorgaben des DSG angeglichen. Mit dieser Lösung werden die bis anhin geltenden Regeln erhalten, was zwar zur Rechtssicherheit beiträgt, aber bestehende Probleme nicht löst. Damit handelt es sich um eine verpasste Chance.

Der SGB kritisiert grundsätzlich, dass längst fällige Reformen im Bereich des Informationsaustausches zwischen Behörden, zwischen Behörden und Arbeitnehmenden und zwischen Behörden und Gewerkschaften zu arbeitnehmendenschutz-relevanten Daten nicht angepackt werden. So bleibt unter dem Vorwand des «Datenschutzes» in verschiedensten Bereichen der Arbeitnehmendenschutz ungenügend umgesetzt. Siehe dazu auch das Scheitern des Projekts der Eidgenössischen Koordinationskommission EKAS «EKAS-Steckerfunktion», welches u.a. aus «Datenschutzgründen» nicht umgesetzt wurde.

### **Mangelhafter Informationsaustausch und Umsetzung des Rechts auf Information**

So muss der SGB kritisieren, dass der Informationsaustausch, insbesondere im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (ASGS), zwischen Behörden bzw. Durchführungsorganen und weiteren beteiligten Organen weiterhin mangelhaft ist. Das Gleiche gilt für das Recht auf Informationen der betroffenen Arbeitnehmer:innen und ihrer Vertretungen und Gewerkschaften zu in Betrieben vorgefundenen Mängeln bzw. Verstössen gegen das ArG oder

UVG. Der SGB kritisiert schon länger, dass der Austausch von Informationen und die Umsetzung des Rechts auf Informationen in diesem Bereich ungenügend ist. In den folgenden Bereichen plädiert der SGB deswegen für verschiedene Verbesserungen.

### **Informationsaustausch zwischen den Durchführungsorganen der ASGS**

Das Schweizer Modell mit den verschiedenen Durchführungsorganen gemäss UVG und ArG hat zur Folge, dass unterschiedliche Organe für die Kontrolle und Durchsetzung der ASGS-Bestimmungen zuständig sind. Daraus folgt, dass der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Organen nicht automatisch geschieht, was bedeutet, dass es zu Lücken in der Durchführung kommen kann. Um diese Lücken zu schliessen, muss der Informationsaustausch zwischen den Durchführungsorganen der ASGS sichergestellt werden. Konkret muss der Informationsaustausch zwischen der Suva, dem eidgenössischen und den kantonalen Arbeitsinspektoraten wie auch weiteren Organen, die Kontrollaufgaben wahrnehmen, ermöglicht und gefördert werden, sofern dies für die ASGS nötig ist. Der SGB plädiert dafür, dass Lösungen, etwa in Form eines automatischen Datenaustausches zwischen den ASGS-Durchführungsorganen, zumindest in bestimmten Fällen, in die Vorlage aufgenommen werden. Dasselbe gilt für weitere Behörden und Organe, die indirekt in diesen Bereichen tätig sind, wie paritätische Kommissionen und Staatsanwaltschaften, die über die notwendigen Informationen verfügen müssen, um die gebotenen Massnahmen ergreifen zu können. Liegen Informationen vor, die für die Arbeit paritätischer Kommissionen bei der Kontrolle der GAV-Arbeitsbedingungen relevant sind, sollten diese mit ihnen geteilt werden. Die Staatsanwaltschaften hingegen müssen informiert werden, wenn strafrechtlich relevante Verletzungen der Schutzvorschriften im ASGS-Bereich aufgedeckt werden.

### **Recht auf Informationen der Arbeitnehmenden, ihrer Vertretung und ihrer Verbände**

Gerade bei der Durchführung von Kontrollen im Bereich der ASGS durch die Durchführungsorgane können Informationen anfallen, die für die betroffenen Arbeitnehmer:innen, ihre Vertretungen aber auch ihre Verbände von grosser Bedeutung sind. Werden die Arbeitnehmenden oder ihre Vertretung von der Arbeitgeberin trotz ihrer Verpflichtung nicht über festgestellte Gefährdungen oder angeordnete Massnahmen und Verfügungen informiert, können sie ihre Rechte nicht wahrnehmen und sind bestehenden Gefahren am Arbeitsplatz länger ausgesetzt.

Der Schutz der Arbeitssicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer:innen ist ein zentraler Grundsatz des Arbeitsrechts und in verschiedenen Gesetzen verankert. Ebenso das Recht der Arbeitnehmenden, ihrer Vertretung und, in eingeschränktem Mass, auch ihrer Verbände, auf Informationen über etwaige Gefahren und Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz. Sie haben in diesem Bereich ein explizites Informationsrecht und sind weiter zur Beschwerde/Klage berechtigt, wenn ihre Rechte am Arbeitsplatz verletzt werden, wofür der Erhalt der relevanten Informationen Voraussetzung ist, damit sie ihre Rechte überhaupt erst geltend machen können. Dasselbe gilt für die Arbeitnehmendenverbände, denen gemäss verschiedener rechtlicher Grundlagen Informations- wie auch Klage- und Beschwerderechte zustehen, um die Interessen ihrer Mitglieder effektiv verteidigen zu können. Die Information über Feststellungen und Anordnungen der Behörden in diesem Bereich sind also von zentraler Bedeutung und der Zugang zu diesen Informationen muss sichergestellt werden.

Der SGB plädiert deswegen dafür, dass in der Vorlage das Recht der Arbeitnehmenden, ihrer Vertretungen und der Verbände auf Informationen, insbesondere im Bereich der ASGS, berücksichtigt wird, um diesbezügliche Unsicherheiten auszuräumen.

Wenn dies nicht ermöglicht wird, besteht die Gefahr, dass mit den Datenschutzbestimmungen fehlbare Unternehmen geschützt werden und Arbeitnehmer:innen an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert, und im schlimmsten Fall an Leib und Leben gefährdet, werden.

Wir verweisen hier auf das Gutachten Luca Cirigliano/Florian Rudin: Informationsrechte der Arbeitnehmenden und Gewerkschaften bei Betriebskontrollen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, in: ARV-DTA 04/2024, S. 339 ff.

### **Kettenkonkurse und Konkursreiterei**

Schliesslich sollte der automatische Informationsaustausch auch mit und zwischen den Handelsregisterbehörden, Sozialversicherungsanstalten, Konkursbehörden, der SUVA, paritätischen Kommissionen sowie Staatsanwaltschaften eingeführt werden, insbesondere bei wiederholter Zahlungsverweigerung und zur Verhinderung von sog. Ketten-Konkursen und Konkursreiterei.

Heute bestehen diese Informationsflüsse nur sehr eingeschränkt oder gar nicht. Jede Behörde oder Institution verfügt zwar über relevante Daten – etwa zu offenen Sozialversicherungsbeiträgen, ausstehenden Lohnforderungen, hängigen Konkursverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungen – doch bleiben diese Informationen in der Regel in den jeweiligen Silos. So können unseriöse Unternehmerinnen und Unternehmer ihre Geschäftstätigkeit trotz wiederholter Verstösse ungestört weiterführen, indem sie neue Gesellschaften gründen, Verbindlichkeiten systematisch nicht begleichen und die Konkursverfahren strategisch missbrauchen.

Das Fehlen eines verbindlichen und automatisierten Informationsaustausches erschwert die wirksame Bekämpfung solcher Missstände erheblich. Betroffene Arbeitnehmende, Sozialversicherungen sowie seriöse Unternehmen, die unter dem unlauteren Wettbewerb leiden, tragen letztlich die Kosten dieser Lücken. Ein koordinierter, automatischer Datenaustausch würde es hingegen ermöglichen, Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen, riskante Strukturen zu durchleuchten und Wiederholungstäter rechtzeitig zu stoppen.

Auch im Bereich des Kampfes gegen Kettenkonkurse sowie potenzielle Konkursreiterei besteht das Problem der mangelnden Umsetzung des Rechts auf Informationen der Arbeitnehmenden, ihrer Vertretung und ihrer Verbände und besonders der GAV-Organen, was dazu führt, dass diese oftmals ahnungslos sind und erst informiert werden, wenn es zu spät ist und allfällige Forderungen nicht mehr erfüllt werden können. Damit wird ihnen die Möglichkeit genommen, sich zur Wehr zu setzen und ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Neben dem automatischen Informationsaustausch zwischen den Behörden, muss also sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmer:innen, ihre Vertretungen und ihre Verbände ihre Informationsrechte wahrnehmen können. Dazu müssen sie die notwendigen Daten, etwa zu Konkursverfahren, erhalten, die sie benötigen, um ihre Rechte wahrnehmen bzw. den Arbeitnehmenden zu ihren Rechten verhelfen zu können.

**Fazit**

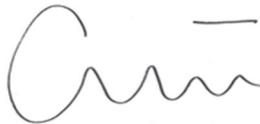
Der SGB begrüsst den Vorentwurf als Fortführung der bisherigen Regelung im Sinne der Rechtssicherheit zwar, allerdings bleiben mit der jetzigen Vorlage die grossen bekannten Probleme bestehen. Um diese anzugehen, müssten insbesondere der Informationsaustausch zwischen den Durchführungsorganen der ASGS und weiteren, an der Durchführung beteiligten, Organen mit der vorliegenden Revision zwingend verbessert werden sowie die Umsetzung des Rechts auf Informationen der Arbeitnehmer:innen, ihrer Vertretungen und ihrer Verbände gestärkt werden. Auch im Bereich der Kettenkonkurse und der Konkursreiterei muss der automatische Informationsaustausch verstärkt bzw. eingeführt werden. Der SGB plädiert deswegen in diesen Bereichen für entsprechende Anpassungen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär